***MUSTERSCHREIBEN WIDERSPRUCH***

*[Vorname, Name]*

*[Anschrift]*

**Förderungsnr.:** *[Siehe Bescheid]*

*-- Vorab per Fax / Per Einschreiben --*

**Kölner Studierendenwerk**  
Universitätsstraße 16

50937 Köln

*[Ort und Datum]*

**Widerspruch gegen den BAföG-Bescheid** *[Bescheid Nr.]* **vom** *[Datum des Bescheides]*

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverwaltungsgericht stellte mit Beschluss vom 20.05.2021 (Az. BVerwG 5 C 11.18) infrage, ob das BAföG verfassungsgemäß ist. Es wurde festgestellt, dass die Ermittlung des Bedarfssatzes einer Prüfung dahingehend unterliegt, ob der Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums ein zur Bemessung taugliches Berechnungsverfahren gewählt hat, ob er die erforderlichen Tatsachen im Wesentlichen vollständig und zutreffend ermittelt und schließlich, ob er sich in allen Berechnungsschritten mit einem nachvollziehbaren Zahlenwerk innerhalb dieses gewählten Verfahrens und dessen Strukturprinzipien im Rahmen des Vertretbaren bewegt hat. Weil das Bundesverwaltungsgericht nicht befugt ist, die Verfassungswidrigkeit des BAföG selbst festzustellen, wurde das Bundesverfassungsgericht angerufen. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist möglicherweise auch von Auswirkung auf die mir gegenüber erfolgte Festsetzung von BAföG-Leistungen.

Aus diesen Gründen lege ich aus Rechtswahrungsgründen hiermit

**W i d e r s p r u c h**

gegen den oben genannten Bescheid vom *[Datum des Bescheides]* bzgl. der Bewilligung von BAföG-Leistungen ein. Ich bitte darum, mir den Eingang des Widerspruchs schriftlich zu bestätigen.

Mit einer Aussetzung des Verfahrens bis zu einer klärenden Entscheidung des BVerfG erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

*[Unterschrift]*

**Diese Seite nicht versenden!**

**Ergänzende Hinweise:**

****

**Wohin muss ich den Widerspruch schicken?**

Der Widerspruch muss bei der **zuständigen Behörde** – siehe Rechtsmittelbelehrung auf dem zuletzt ergangenen Bescheid – eingelegt werden. Vorausgefüllt ist für das für Studierende der TH Köln zuständige Kölner Studierendenwerk.

**Wann muss der Widerspruch bei der Behörde sein?**

Für Widersprüche gilt regelmäßig eine **Widerspruchsfrist von 1 Monat** ab Zugang, siehe auch Rechtsmittelbelehrung. Entscheidend für das Fristende ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Behörde, nicht die Aufgabe zur Post.

**Ist eine bestimmte Form für den Widerspruch vorgesehen?**

Schriftform ist vorgesehen. Zulässig ist ist auch, den Widerspruch (mündlich) zur Niederschrift beim BAföG-Amt zu stellen. Es ist jedoch wichtig, was erklärt wird und wann das passiert. Das Muster dient dir als Formulierungshilfe.

Eine korrekte Zuordnung zum Absender muss gewährleistet sein. Die Angabe des vollständigen **Namen**s, der korrekten **Adresse**, bestenfalls zusätzlich der sogenannten **Förderungsnummer** (zu finden auf dem letzten Bescheid) ist unerlässlich.

**Reicht es, den Widerspruch per Mail zu versenden?**

Nein. Die Schriftlichkeit ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch handschriftlich unterschrieben ist. Eine E-Mail mit einem eingescannten, eigenhändig unterschriebenen Dokument im Anhang wird in der Regel als nicht ausreichend erachtet. Am besten ausdrucken und den **Brief im Original unterschreiben**. Wenn möglich zusätzlich vorab per **Fax** an die Behörde senden und **Sendeprotokoll** aufbewahren. Original für dich kopieren (!) und per Post hinterher. Den Nachweis der fristgemäßen Zustellung liegt im Zweifel bei dir.

**Kann man mir die BAföG-Leistung streichen, wenn ich Widerspruch einlege?**

Nein, der Bescheid, gegen den Du Widerspruch einlegst, gilt erst einmal bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein neuer Bescheid für den betreffenden Zeitpunkt ergeht. Sorge, dass man dir Leistungen wegen des Widerspruchs ganz versagt, brauchst Du nicht zu haben. Bitte beachte: Sobald ein neuer/ Anschluss-BAföG-Bescheid ergeht, muss gegen diesen jeweils ein **gesonderter Widerspruch** innerhalb der jeweiligen Widerspruchsfrist eingelegt werden.

**Muss ich den Bescheid und sämtliche Widerspruchsunterlagen aufbewahren?**

Unabhängig von etwaigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, solltest Du alle **Unterlagen zum Widerspruch sorgfältig aufbewahren** – Und zwar auch die eigenen Schreiben. Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht kann unabsehbar lange dauern. So ist es leider auch nicht gewährleistet, dass Du zeitnah von einer positiven Entscheidung profitierst, dennoch ist es möglich, dass Du durch eine Entscheidung der Gerichte oder auch ein vorgreifendes Handeln des Gesetzgebers in der einen oder anderen Weise im Nachhinein profitierst.

Dieses Schreiben ersetzt keine Rechtsberatung. Bei rechtlichen Fragen wende dich bitte an einen Rechtsanwalt oder die ausgewiesene Rechtsberatung.